



GEMEINDE HALLBERGMOOS

Landkreis Freising

Niederschrift über die öffentliche 11. Sitzung des Gemeinderates

- Sitzungsort:** Sitzungssaal Rathaus
- am:** 30. Juli 2014
- Beginn:** 19:00 Uhr **Ende:** 20:30 Uhr
- Vorsitzender:** Erster Bürgermeister Harald Reents
- Schriftführer:** Verwaltungsfachangestellte Verena Wagner
- Anwesend** Von den 21 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) sind 20 anwesend.
- Bergmeier Karl-Heinz
Brosch Sabina
Cole Karla
Ecker Helmut
Edfelder Silvia
Fischer Josef
Friedrich Konrad
Hartshauer Hermann
Kronner Stefan
Leichtle Franz
Lemer Heinrich
Dr. Mey Marcus
Neumüller Bernhard
Niedermair Josef
Reiland Wolfgang
Rottmeier Günter
Wäger Robert
Wilkowski Martina
Zeilhofer Rudolf
- Es fehlen entschuldigt:** Krätschmer Christian

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

- | | | |
|------|--|-----------|
| 1. | Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 9. Gemeinderatssitzung vom 8. Juli 2014 | 2014/0410 |
| 2. | Bekanntgaben | 2014/0411 |
| 2.1. | Ergebnis der Bündelausschreibung für Gaslieferungen | 2014/0412 |
| 2.2. | Kostenverfolgung aktueller Baumaßnahmen | 2014/0413 |
| 2.3. | Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen über Angelegenheiten, bei denen der Grund der Geheimhaltung entfallen ist | 2014/0414 |
| 2.4. | Ggf. mündliche Bekanntgaben | 2014/0415 |
| 3. | Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan -VEP und vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14.3. "Neubaugebiet im Ortszentrum - Teilbereich Nord" | 2014/0416 |
| 4. | Bebauungsplan Nr. 46 Jägerfeld-West, Vorstellung erste Vorentwürfe | 2014/0417 |
| 5. | Bebauungsplan Nr. 61 "Mittermeierweg/Weidenweg
Aufhebung der Ausschreibung zur Entwicklung des Baugebietes durch einen Erschließungsträger | 2014/0418 |
| 6. | Bebauungsplan Nr. 63 "Nördlich Ahornweg, Teil 1" - Abwägungsbeschlüsse | 2014/0419 |
| 7. | Bebauungsplan Nr. 63 "Nördlich Ahornweg, Teil 1" - Satzungsbeschluss | 2014/0420 |
| 8. | Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes | 2014/0421 |
| 9. | Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BUGS) | 2014/0422 |
| 10. | Anschaffung eines Traktors für die Kläranlage | 2014/0423 |
| 11. | Erhöhung Budget für Stromverbrauch im Sportforum | 2014/0424 |
| 12. | Machbarkeit und Kosten für eine Kunsteisfläche | 2014/0425 |
| 13. | Zuschussantrag für die Teilnahme am DSJ-Trainingscamp China | 2014/0426 |
| 14. | Zuschussantrag für die Teilnahme an der Europameisterschaft der Softball-Juniorinnen mit Trainingscamp | 2014/0427 |
| 15. | Antrag auf Defizitausgleich für die Kinderkrippe Hallbergmoos der Inneren Mission München im MABP | 2014/0428 |
| 16. | Antrag auf Ermäßigung der Kindergartengebühren ab 1. September 2014 | 2014/0429 |
| 17. | Standortmarketingmaßnahmen für den Munich Airport Business Park | 2014/0430 |
| 18. | Anfragen | 2014/0431 |
| 19. | Bürgerfragestunde (keine) | 2014/0433 |

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.
Der Vorsitzende stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 9. Gemeinderatssitzung vom 8. Juli 2014** **2014/0410**

Sachverhalt

Das Protokoll lag der Einladung bei.

Beschluss

Das öffentliche Protokoll der 9. Gemeinderatssitzung vom 8. Juli 2014 wird genehmigt.

Abstimmung: **20:0**

- 2. Bekanntgaben** **2014/0411**

- 2.1. Ergebnis der Bündelausschreibung für Gaslieferungen** **2014/0412**

Bekanntgabe

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2013/0938 vom 17.12.2013 nahm die Gemeinde Hallbergmoos an der Bündelausschreibung für den Gasliefervertrag teil. Die Bündelausschreibung wurde in Zusammenarbeit des Bayerischen Gemeindetags mit der Fa. KUBUS durchgeführt. Die Ausschreibungsergebnisse sind nun bekannt und liegen vor.

Ab dem 01.10.2014 ist die Fa. LOGO-Energie, Münsterstr. 9, 53881 Euskirchen neuer Lieferant für Erdgas für die gemeindlichen Gebäude. Die Einsparung der Gaskosten im Vergleich zum bisherigen Lieferanten beträgt voraussichtlich ca.14 %, was einen Betrag von ca. 21.500,-- € pro Jahr ergibt.

- 2.2. Kostenverfolgung aktueller Baumaßnahmen** **2014/0413**

Bekanntgabe

Es liegen aktuell keine neuen Kostenverfolgungen vor.

**2.3. Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen über Angelegenheiten,
bei denen der Grund der Geheimhaltung entfallen ist**

2014/0414

Bekanntgabe

Gemäß Art. 52 Abs. 3 Gemeindeordnung sind die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Diesem Erfordernis wird für Sitzungen ab 1.1.2013 nachgekommen. Die jeweilige Niederschrift muss aber vorher vom Gemeinderat genehmigt worden sein.

Gefasste Beschlüsse bis einschl. 17.06.2014:

TOP 5/27.05.2014 „Antrag der Kindertageseinrichtung "Rappelkiste" auf einen Personalkostenzuschuss“

Gemäß dem Antrag der Rappelkiste vom 26.04.2014 wird ein Personalkostenzuschuss in Höhe von 1.250,- € monatlich für das Betreuungsjahr 2014/2015 gewährt.

TOP 2.1/17.06.2014 „Neubesetzung der freien Stelle im Team Bauwesen“

Die freie Stelle im Team Bauwesen wird mit Frau Jenny Wagner besetzt.

2.4. Ggf. mündliche Bekanntgaben

2014/0415

Bekanntgabe

- 1) Tätigkeitsbericht der Offenen Ganztageschule Schuljahr 2014/2015
Der Bericht vom 7. Juli 2014 wurde dem Gemeinderat ausgehändigt.
- 2) Schreiben vom LRA Freising
Prüfung der Unterlagen der Kommandantenwahl gab keinen Anlass zu Bedenken.
- 3) Zur Anfrage von Gemeinderatsmitglied Krätschmer (letzte Sitzung) ob bei Sammer ein Mülleimer aufgestellt werden kann: Der Mülleimer wurde schon aufgestellt.
- 4) Zur Anfrage von Gemeinderatsmitglied Brosch bezüglich des defekten Kanaldeckels in der Theresienstraße vor Nr. 77: Dieser wurde repariert.
- 5) Herr Henn organisiert im Sportpark ein Open Air Kino vom 5.-11. August 2014. Informationen werden folgen.

**3. Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan -VEP und
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14.3. "Neubaugebiet im Ortsze-
ntrum -Teilbereich Nord"**

2014/0416

Anlagen zum Beiblatt
Durchführungsvertrag

Sachverhalt

Vor dem noch zu fassenden Satzungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist der Abschluss eines Durchführungsvertrages mit dem Vorhabenträger zur gesicher-

ten Umsetzung des Bebauungsplanes erforderlich. Der vorliegende Durchführungsvertrag wurde von Herrn Rechtsanwalt Hoffmann (Anwalt der Gemeinde Hallbergmoos) entwickelt und mit dem Vorhabenträger abgestimmt. Der Durchführungsvertrag berücksichtigt alle bislang vom Gemeinderat beschlossenen Vorgaben. Der vorliegende Durchführungsvertrag ist zustimmungsreif.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die Beschlüsse haben keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen

Beschluss

Der vorliegende Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan – VEP und vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14.3. „Neubaugebiet im Ortszentrum – Teilbereich Nord“ (§ 12 Abs. 1 Baugesetzbuch) wird genehmigt und kann ausgefertigt werden.

Abstimmung: **13:7**

4. Bebauungsplan Nr. 46 Jägerfeld-West, Vorstellung erste Vorentwürfe 2014/0417

Sachverhalt

Mit Beschluss 2014/0279 hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46 Jägerfeld-West beschlossen. Die SAK Ingenieurgesellschaft mbH wurde von der Bayern Grund Grundstücksbeschaffungs- und –erschließungs-GmbH aufgrund der städtebaulichen Vereinbarung mit der Erstellung der Bebauungsplanung beauftragt. Dem Planungsbüro wurden von der Gemeindeverwaltung unter anderem nachfolgende Vorgaben für die ersten Entwürfe gemacht:

- Berücksichtigung Darstellung des Flächennutzungsplans
- Einplanung einer 4-gruppigen Kinderbetreuungseinrichtung mit ca. 3.500 m² Grundstück
- Einplanung eines Verbrauchermarktes mit ca. 800 m² Verkaufsfläche
- Einplanung „Betreutes Wohnen“
- Festsetzung der Stellplätze pro Parzelle und kein Verweis auf die Stellplatzsatzung
- Festlegung der Stellplatzquote durch Gemeinderat
- Einplanung von öffentlichen Stellplätzen
- Ausreichende Straßenbreiten und Mindestradien
- Vermeidung von Wendehämmern
- Anhebung des Straßenniveaus auf max. 1 m im Mittel über dem Urgelände
- Versickerung des Regenwasseranfalls im Straßen- und Gehwegbereich nach Möglichkeit über die belebte Bodenzone
- Vernünftiger Mix von Geschosswohnungsbau, Doppelhaus- und Reihenhausbebauung
- Einzelhäuser nur im Ausnahmefall
- Festsetzung von Tiefgaragen bei Geschosswohnungsbau
- Berücksichtigung der Grenzgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 11/20

Die ersten Entwürfe sowie die Flächenbilanz werden in der Sitzung vom Planungsbüro vorgestellt.

Beschluss

Antrag von Gemeinderatsmitglied Wäger, den TOP zu vertagen und die PDF-Dateien zu übersenden.

Abstimmung: **14:4**

Gemeinderatsmitglieder Neumüller und Niedermair nahmen an der Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teil.

**5. Bebauungsplan Nr. 61 "Mittermeierweg/Weidenweg
Aufhebung der Ausschreibung zur Entwicklung des Baugebietes durch
einen Erschließungsträger**

2014/0418

Anlagen zum Beiblatt

Angebot des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München als vertrauliche Anlage

Sachverhalt

Mit Beschluss 2013/0232 wurde der Aufstellungsbeschluss für das Baugebiet Nr. 61 „Mittermeierweg/Weidenweg“ gefasst.

Es ist beabsichtigt, für die Binnenfläche zwischen Mittermeierweg und Weidenweg einen Bebauungsplan aufzustellen. Im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens ist auf die bereits vorliegenden Anregungen der Anwohner des Baugebiets Mittermeierweg einzugehen, für das neue Plangebiet eine weitere Zufahrtmöglichkeit zu schaffen, damit nicht die einzige Zufahrt in das neue Plangebiet hinein über den Preglerweg geführt wird. Daher soll im Bauleitplanverfahren eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt werden, die untersuchen soll, ob eine weitere Zufahrt von der Freisinger Straße aus oder eine weitere Zufahrt über den Weidenweg durch Errichtung eines neuen Brückenwerkes erforderlich oder allenfalls wünschenswert ist. Die zusätzliche Verkehrsbelastung ist auch durch ein Schallschutzgutachten zu untersuchen, damit auch die immissionsrechtlichen Auswirkungen des zusätzlichen Verkehrs erfasst und bewertet werden. Zunächst soll die zusätzliche Zufahrtmöglichkeit über den Weidenweg nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans festgesetzt werden. Soweit diese zusätzliche Zufahrtmöglichkeit zum Tragen kommt, ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans entsprechend anzupassen.

Im Osten des Plangebiets soll eine Fläche in den Bebauungsplan einbezogen werden, die bereits als Innenbereich angesehen wird. Jedoch wird es als erforderlich erachtet, diese Teilfläche planerisch einzubeziehen, um ein städtebaulich sinnvolles Gesamtkonzept zu erarbeiten.

Das Bebauungsplanverfahren sowie die Planung und Herstellung des inneren Erschließungssystems sollte durch die Ausschreibung einer Erschließungsträgerschaft realisiert werden, wobei der Erschließungsträger die Vorgaben des Gemeinderats umsetzen sollte. Das Plangebiet soll als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden.

Aus diesem Grund wurde eine Ausschreibung für die Entwicklung des Baugebietes Nr. 61 „Weidenweg/Mittermeierweg“ durch einen Erschließungsträger durchgeführt. Bei dieser Ausschreibung sind drei Angebote eingegangen. Ein Bieter hat ein Absageschreiben mit folgender Begründung an die Gemeinde gesandt:

Bedauerlicherweise ist die beschriebene Leistung nicht eindeutig kalkulierbar, da die zu erwartenden Kosten, erst mit Abschluss der geforderten Gutachten hinreichend genau erfassbar sind. Erst mit diesem Ergebnis können Kosten für Brückenbauwerke, Erschließungsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Kosten für Bürgerschaftsaufwendungen usw. hinreichend genau erfasst und angeboten werden.

Wegen der umfangreichen Vorgaben und wegen der möglichen Ungewissheit einer weiteren Anbindung an den Weidenweg ist eine Vergleichbarkeit der drei eingegangenen Angebote nicht gegeben. Offensichtlich ist bei dem augenscheinlich kleinen Baugebiet die Sachlage doch komplexer als ursprünglich angenommen. Eine erneute Ausschreibung verspricht keine Aussicht auf Erfolg. Aus diesem Grund ist es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, die Ausschreibung aufzuheben und das Baugebiet konventionell mit Aufstellung Bebauungsplan und herkömmlicher Ausschreibung der Erschließungsmaßnahmen sowie Abrechnung der Erschließungsmaßnahmen durch die Gemeinde durchzuführen. Für die Bebauungsplanung liegt der Verwaltung ein Angebot des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München, bei dem die Gemeinde Hallbergmoos Mitglied ist, vor. Dieses ist ca. 700,- € günstiger als vergleichbare Leistungen, die nach der HOAI abgerechnet werden.

Die Eckpunkte für das Maß der baulichen Nutzung, Bauhöhen, Anordnung von öffentlichen Stellplätzen, Vorgabe von Straßenbreiten usw. sind durch den Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen festzulegen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die Erstellung des Bebauungsplans wird nach einem Angebot des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum rd. 9.500.- € kosten. Haushaltsmittel hierfür stehen im Teilhaushalt 511 in ausreichender Höhe zur Verfügung. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit dem Team Finanzen abgestimmt.

Beschluss

Die Ausschreibung zur Entwicklung eines Baugebiets durch einen Erschließungsträger für das Baugebiet Nr. 61 „Weidenweg/Mittermeierweg“ wird aufgehoben. Es wird ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a Baugesetzbuch aufgestellt. Mit der Erstellung des Bebauungsplans wird der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München beauftragt.

Abstimmung:

20:0

6. **Bebauungsplan Nr. 63 "Nördlich Ahornweg, Teil 1" - Abwägungsbeschlüsse**

2014/0419

Sachverhalt

Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen, die beschlussmäßig zu behandeln sind.

Beteiligung der Behörden

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden sind Stellungnahmen eingegangen, die beschlussmäßig zu behandeln sind:

1. Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd

Es ist die Verlegung einer Hauptwasserleitung in die Erschließungsstraße vorgesehen. Dies ist bei Beginn der Erschließungsmaßnahmen rechtzeitig an den Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd mitzuteilen.

Stellungnahme der Verwaltung

Im Rahmen der Durchführung der Erschließungsarbeiten wird die Stellungnahme unter Beteiligung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd beachtet. Die Sparten werden frühzeitig abgestimmt. Eine Änderung der Planung ist daher nicht erforderlich.

2. Flughafen München GmbH

Das überplante Gebiet der Gemeinde Hallbergmoos liegt in der Lärmschutzzone Ca des Regionalplans, Karte 2 vom 2.2.1987 bzw. gemäß Entwurf September 2001 der Lärmschutzzonekarte des Landesentwicklungsprogramms in Zone Ca mit einem fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 58 bis 60 dB(A). Es ist darauf hinzuweisen, dass in allen Räumen, in denen sich Menschen über längere Zeit aufhalten, für entsprechenden Schallschutz gesorgt werden soll.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Hinweis auf den notwendigen Schallschutz ist in den Festsetzungen unter Punkt 8.4 - wie folgt zu ändern:
Das Baugebiet liegt in der Lärmschutzzone Ca des Flughafens München. Deshalb müssen sämtliche Bauteile, die Aufenthaltsräume nach außen abschließen, einen ausreichenden Schallschutz aufweisen. Eine Änderung der Planung ist nicht notwendig.

3. Landratsamt Freising, SG 12 – Tiefbau

Zur Erschließung des vorgesehenen Baugebietes gemäß B-Plan 63 ist zwingend eine Kreuzungsvereinbarung zur Anbindung an die Kreisstraße FS 11 – Freisinger Straße – zwischen der Gemeinde Hallbergmoos und dem Landkreis Freising abzuschließen. Die notwendigen Beschilderungen sind durch die Gemeinde zu veranlassen.
Die Erschließung der Erweiterung des Baugebietes „Nördlich Ahornweg“ ist vorrangig über die Erweiterung der Gemeindestraßen nördlich des Ahornweges vorzunehmen.
Der Kreisstraße dürfen keine Oberflächenwasser aus der Erschließungsstraße zugeleitet werden. Sichtdreiecke sind einzuhalten. Umbaumaßnahmen an der Kreisstraße sind mit dem Landratsamt Freising – Tiefbauamt – abzustimmen, ebenso die Pflanzung von Straßenbegleitgrün und Bäumen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Kreuzungsvereinbarung mit dem Landkreis Freising wird abgeschlossen.

Die Erschließung der Erweiterung des Baugebietes „Nördlich Ahornweg“ wird vorrangig über die Erweiterung der Gemeindestraßen nördlich des Ahornweges vorgenommen. Das Gefälle der Erschließungsstraße wird so geplant, dass kein Oberflächenwasser in die Kreisstraße eingeleitet wird.

Alle Umbaumaßnahmen an der Kreisstraße werden mit dem Landratsamt Freising – Tiefbauamt – abgestimmt.

Eine Änderung der Planung ist nicht notwendig.

4. Landratsamt Freising, SG 41 – Altlasten

Aufgrund der Tatsache, dass das Grundstück bereits bebaut war, ist beim Eingriff in den Boden dafür Sorge zu tragen, dass aufgefülltes Material bzw. eventuell verfüllter Bauschutt ordnungsgemäß separiert, beprobt und entsorgt wird. Entsprechende Nachweise sind zu führen und auf Verlangen vorzulegen. Sollten Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen feststellbar sein, ist das Landratsamt Freising, Sachgebiet 41 unverzüglich zu verständigen und in das weitere Vorgehen einzubinden.

Auf die ggf. vorhandene geogene Arsenbelastung im Raum Hallbergmoos wird hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Einhaltung der Vorschriften über Altlasten oder Bodenverunreinigungen sowie geogene erhöhte Arsenwerte werden beachtet.

Eine Änderung der Planung ist nicht notwendig.

5. Landratsamt Freising, SG 42 – Untere Naturschutzbehörde

Zu dem Antrag auf Baugenehmigung sollte ein Freiflächengestaltungsplan gefordert werden, um die Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen zu gewährleisten. Für die zu pflanzenden Obstbäume sollte eine Artenliste regionaltypischer Obstsorten ergänzt werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Empfehlung hinsichtlich des Freiflächengestaltungsplanes wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht notwendig.

Bei der Festsetzung der Art der Obstbäume wird auf regionaltypische Obstsorten verwiesen. Es wird vorgeschlagen in der Begründung unter Ziff. 5.5 bei Obstbäumen anstelle von „handelsüblichen Größen“ nun die Bezeichnung „regionaltypischen Sorten“ zu verwenden.

6. Landratsamt Freising, Abt. 4 – Ortsplanung

In der Begründung unter Punkt 1 Abs. 2 wird die Erforderlichkeit des Bebauungsplanes nur sehr oberflächlich angerissen. Es wird empfohlen die städtebaulichen Gründe ausführlicher darzustellen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die städtebaulichen Gründe für die Erforderlichkeit des Bebauungsplanes werden in der Begründung ausführlicher erläutert. Es wird vorgeschlagen, folgende Ergänzung in der Begründung, 1. Planungsrechtliche Voraussetzungen, 2. Absatz vorzunehmen:

„Darüber hinaus soll die Erschließung der östlichen Flächen gesichert und die Bebauung entlang der Erschließungsstraße strukturiert werden.“

7. Landratsamt Freising, SG 43 – Bauleitplanung

Der Bebauungsplan findet seine rechtliche Grundlage in § 13 a BauGB. Die Anwendung des vereinfachten Verfahrens (§ 13 BauGB) ist über § 13 a Abs. 2 und 3 BauGB möglich. Entsprechende Anpassungen sind vorzunehmen.

Stellungnahme der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen, folgende Anpassungen vorzunehmen:

Änderung - Begründung, Punkt 6 – Allgemein, Satz 1

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB. Bei diesen Bebauungsplänen kann bei der Aufstellung das vereinfachte Verfahren nach § 13 a Abs. 2 und 3 BauGB angewendet werden.

Die Verfahrensvermerke werden entsprechend dem Verfahren gemäß § 13 BauGB geändert.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

Beschluss

Zu 1., Zu 3., Zu 4.

Die vorgebrachten Stellungnahmen führen nicht zu einer Änderung der Planung.

Zu 2.

Wie von der Verwaltung vorgeschlagen, wird bei den Festsetzungen unter Hinweis, Punkt 8.4 folgende Änderung festgesetzt:

„Das Baugebiet liegt in der Lärmschutzzone Ca des Flughafens München. Deshalb müssen sämtliche Bauteile, die Aufenthaltsräume nach außen abschließen, einen ausreichenden Schallschutz aufweisen.“

Zu 5.

Wie von der Verwaltung vorgeschlagen, wird in der Begründung unter Ziff. 5.5 bei Obstbäumen die Bezeichnung „von regionaltypischen Sorten“ verwendet.

Zu 6.

Es wird wie von der Verwaltung vorgeschlagen folgender Satz in der Begründung, 1. Planungsrechtliche Voraussetzung, 2. Absatz hinzugefügt:

„Darüber hinaus soll die Erschließung der östlichen Flächen gesichert und die Bebauung entlang der Erschließungsstraße strukturiert werden.“

Zu 7.

Die entsprechende Anpassung der rechtlichen Grundlage wird, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, vorgenommen.

Folgende Änderung in der Begründung, Punkt 6 – Allgemein:

Satz 1 entfällt und wird ersetzt durch: „Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB. Bei diesen Bebauungsplänen kann bei der Aufstellung das vereinfachte Verfahren nach § 13 a Abs. 2 und 3 BauGB angewendet werden.“

Die Verfahrensvermerke werden entsprechend dem Verfahren nach § 13 BauGB geändert.

Abstimmung:

19:0

Gemeinderatsmitglied Hartshauer nahm an der Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teil.

7. Bebauungsplan Nr. 63 "Nördlich Ahornweg, Teil 1" - Satzungsbeschluss 2014/0420

Anlagen zum Beiblatt

Entwurf

Sachverhalt

Nachdem die Abwägungsbeschlüsse gefasst wurden, kann der Satzungsbeschluss auf der Grundlage des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 63 „Nördlich Ahornweg, Teil 1“ in der Fassung vom 30.07.2014 mit den heute beschlossenen Änderungen gefasst werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

Beschluss

Die Gemeinde Hallbergmoos erlässt aufgrund der §§ 1 – 4 c und § 8 ff des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) den Bebauungsplan Nr. 63 „Nördlich Ahornweg, Teil 1“ in der Fassung vom 30.07.2014 als Satzung.

Abstimmung: 19:0

Gemeinderatsmitglied Hartshauer nahm an der Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teil.

8. Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes 2014/0421

Anlagen zum Beiblatt

Lageplan

Sachverhalt

Eine Erbengemeinschaft aus Hallbergmoos hat mit Schreiben vom 07.07.2014 einen Antrag gestellt, dass im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes die Flurnummern 566, 2024/2 und 2024/3 als Bauland mit aufgenommen werden. Die Fl.Nr. 566 befindet sich an der Grünecker Straße, zwischen der Rupprechtstraße und Erchinger Weg. Die Fl.Nrn. 2024/2 und 2024/3 südlich an der Hauptstraße in Höhe Erchinger Weg. Siehe hierzu beiliegenden Lageplan. Die Flächen sollen als „Allgemeines Wohngebiet“ oder als „Mischgebiet“ im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Im Zuge der GEP-Fortschreibung (Gemeindeentwicklungsprogramm) sind diese Flächen nicht aufgenommen worden. Das Ge-

meindeentwicklungsprogramm stellt dar, wie sich die Gemeinde in den nächsten 15 bis 20 Jahren entwickeln soll.

Im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde von der Regierung von Oberbayern und auch vom Landratsamt Freising im Verfahren dargestellt, dass von der Aufnahme der Flächen südlich der Hauptstraße Abstand genommen werden sollte. Die Gemeinde sollte eine fundierte Flächenbilanz vorlegen und u.U. eine Reduzierung, Herausnahme der Flächen südlich der Hauptstraße, vornehmen. Südlich der Hauptstraße bestehen noch zukunftsfähige landwirtschaftliche Strukturen. Aufgrund der Empfehlung der Regierung von Oberbayern und auch des Landratsamtes Freising wurden die Flächen südlich der Hauptstraße bei der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes herausgenommen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

Beschluss

Es wird keine Änderung des Flächennutzungsplanes bezüglich der Fl.Nrn. 566, 2024/2 und 2024/3 durchgeführt.

Abstimmung: **20:0**

9. Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BUGS)

2014/0422

Sachverhalt

Das Verwaltungsgericht München hat die Beitrags- und Gebührensatzung moniert. Die Regelung für die Abrechnung der Außenbereichsvorhaben wurde von der Gemeinde zu eigentümergefreundlich gestaltet. Hier muss bei den Nebengebäuden eine Regelung getroffen werden, die die Eigentümer mehr belastet. So sind Nebengebäude, die tatsächlich einen Schmutzwasseranfall haben, nicht nur mit dem jeweiligen Geschoss abzurechnen, in dem das Schmutzwasser anfällt. Vielmehr ist hier das gesamte Nebengebäude abzurechnen. Dafür dürfen Dachgeschosse (die ein Vollgeschoss sind) nur dann abgerechnet werden, wenn sie tatsächlich ausgebaut sind. Aufgrund dieser Beanstandungen wurde der § 5 – Beitragsmaßstab in Absprache mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Döring abgeändert. Die Änderungen sind durch roter Schrift gekennzeichnet.

Aufgrund dieser Beanstandungen wurde der § 5 – Beitragsmaßstab in Absprache mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Döring abgeändert. Die Änderungen sind durch roter Schrift gekennzeichnet. Außerdem muss der Gemeinderat entscheiden, ob im Außenbereich auch das Kellergeschoss abgerechnet werden soll. Im Beschlussvorschlag wurde dargestellt, dass das Kellergeschoss nicht abgerechnet werden soll, es sei denn, es liegt mehr als 1,2 m über dem Gelände und hat eine Geschosshöhe von mehr als 2,3 m. Dieser Vorschlag ist von der Definition des Vollgeschosses nach der BauNVO abgeleitet und bietet aus Sicht der Verwaltung die größtmögliche Gleichbehandlung.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Mit dem Inkrafttreten der Satzung kann die Gemeinde Hallbergmoos Beiträge erheben. Dies führt zu Einnahmen, die aber nicht beziffert werden können.

Beschluss

*Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung
(BUGS)
vom 30.07.2014*

Aufgrund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hallbergmoos folgende Beitrags - und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn

- 1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht, oder*
- 2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder*
- 3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.*

**§ 3
Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

- 1. § 2 Nr. 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,*
- 2. § 2 Nr. 2 sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,*
- 3. § 2 Nr. 3 mit Anschluss der Sondervereinbarung.*

Wenn der in Absatz 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird auf einem Grundstück nach dem Entstehen der Beitragsschuld eine Baumaßnahme durchgeführt, die zu einer größeren Geschoßfläche als der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld zulässigen Geschoßfläche führt, so entsteht die Beitragsschuld für den übersteigenden Teil mit dem Abschluss der Baumaßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der zulässigen Geschossfläche berechnet.

(2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzung. Ist darin eine Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßflächenzahl. Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan die maximal zulässige Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und die Anzahl der Vollgeschosse festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl, vervielfältigt mit der Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse. Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan die maximal zulässige Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) und die Anzahl der Vollgeschosse festgesetzt, so gilt als zulässige Geschossfläche die maximal zulässige Grundfläche, vervielfältigt mit der Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse. Ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche, mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan lediglich eine Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl multipliziert mit der Wandhöhe, geteilt durch 3,5. Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan lediglich eine Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (§ 19 Abs. 2 BauNVO) und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundfläche mit der Wandhöhe, geteilt durch 3,5. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

(3) Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Absatz 2 Satz 8 und Satz 9 gelten entsprechend.

(4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach den für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffern, wenn:

- a) *in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder*
- b) *sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder*
- c) *in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder*
- d) *ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist. Absatz 2 Satz 6 und Satz 7 gelten entsprechend.
Absatz 2 Satz 8 und Satz 9 gelten entsprechend.*

(5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i. V. m. § 20 BauN-VO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Abs. 2 Satz 8 und Satz 9 gelten entsprechend.

(6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(7) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. Das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind oder bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt, § 21a Abs. 4 BauN-VO). Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.

(8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden nur zur Ermittlung der Geschossfläche herangezogen, soweit sie mit ihrer Deckenunterkante im rechnerischen Mittel 1,2 m oder mehr aus dem Gelände herausragen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche die Geschosshöhe von 2,3 m aufweisen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind und mindestens zwei Drittel ihrer Grundflächen eine Höhe von 2,3 m aufweisen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

(9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 die bei der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5 Abs.7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
- Für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderung vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind,
- im Falle einer nachträglichen Bebauung für ein Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist und ein zusätzlicher Beitrag hierfür in § 6 vorgesehen ist,
- wenn sich durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück die aufgrund des Abs. 2 Sätze 5 bis 7 zugrunde gelegte Geschossfläche erhöht.

(10) Bei einem Grundstück, für das ein bestandskräftiger Beitragsbescheid vorliegt und bei dem zur Ermittlung des Beitrags die Grundstücksfläche und die tatsächliche Geschossfläche bzw. ein Grundbeitrag und die Wohn- oder Nutzungsfläche herangezogen wurden, werden von der nach Abs. 1 ermittelten Geschossfläche die durch den bestandskräftigen Bescheid abgerechneten Geschossflächen abgezogen. Die bereits abgerechneten Geschossflächen werden in entsprechender Anwendung des Abs.2 ermittelt, wobei nur die Geschossflächen zu berücksichtigen sind, die auch zur Berechnung der Geschossfläche nach Absatz 1 herangezogen werden.

(11) Bei einem Grundstück, für das ein bestandskräftiger Bescheid vorliegt und bei dem zur Beitragsermittlung die tatsächliche Geschossfläche herangezogen wurde, werden von der nach Abs. 1 ermittelten Geschossfläche die durch den bestandskräftigen Bescheid abgerechneten Geschossflächen abgezogen. Die bereits abgerechneten Geschossflächen werden in entsprechender Anwendung des Abs. 2 ermittelt, wobei nur die Geschossflächen zu berücksichtigen sind, die auch zur Berechnung der Geschossfläche auch Absatz 1 herangezogen werden.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz beträgt pro Quadratmeter Geschossfläche 15,35 Euro.

(2) In den Fällen des § 5 Abs. 10 beträgt der Beitragssatz 10,50 Euro pro qm Geschossfläche.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 7a

(1) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Der Ablösebeitrag errechnet sich nach dem voraussichtlichen Herstellungsbeitrag. § 5 dieser Satzung gilt entsprechend.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Gebührenhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren.

§ 9 Einleitungsgebühr

*(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
Die Gebühr beträgt 1,85 Euro pro Kubikmeter Abwasser.*

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen soweit der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder*
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder*
- 3. Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers entnommen wird oder*
- 4. eine Prüfung des Wasserzählers ergibt, dass die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten wird.*

(3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird ein Wasserverbrauch von 140 Liter pro Person und Tag für die Berechnung der Einleitungsgebühr zugrunde gelegt. Als Personentag gilt der 01.01. jeden Jahres. Ist der tatsächliche Wasserverbrauch, geringer als der nach Satz 1 ermittelte Wasserverbrauch, so wird der tatsächliche Wasserverbrauch der Berechnung der Einleitungsgebühr zu Grunde gelegt.

(4) Bei Rohrbrüchen nach dem Wasserzähler wird ein Wasserverbrauch von 140 Liter pro Person und Tag für die Berechnung der Einleitungsgebühr zugrunde gelegt. Als Personentag gilt der 01.01. jeden Jahres. Für die Berechnung des Wasserverbrauchs nach Satz 1 ist der Zeitraum von der letzten Wasserzählerablesung bis zur nächsten Wasserzählerablesung maßgebend

Rohrbrüche müssen von einem Fachmann festgestellt und unverzüglich bei der Gemeinde Hallbergmoos angezeigt werden.

(5) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,*
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.*

§ 10 Gebührenabschläge

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11 Entstehen der Gebührenschild

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Wasser in die Entwässerungsanlage.

§ 12 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet.

Vom Gebührenschildner ist jährlich eine Vorauszahlung in Höhe der Vorjahresgebühr zu leisten; hierbei werden Gebührenerhöhungen die für das Vorauszahlungsjahr gelten entsprechend berücksichtigt. Fehlt eine solche Vorjahresgebühr, so setzt die Gemeinde Hallbergmoos die Höhe der Abwassermenge unter Schätzung der Jahresgesamtabwassermenge fest. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Vorauszahlungen werden zum 01.07. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 14 Pflichten der Beitrags - und Gebührenschildner

Die Beitrags - und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgeblich Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 15

Für eine anderweitige Benutzung der Entwässerungsanlage, die in den Bestimmungen der §§ 8 mit 14 nicht geregelt ist, wird die Höhe der Einleitungsgebühr in einer besonderen Vereinbarung mit dem Antragsteller festgesetzt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 01.01.2008 außer Kraft.

Abstimmung: 20:0

10. Anschaffung eines Traktors für die Kläranlage

2014/0423

Anlagen zum Beiblatt

Zusammenstellung der eingeholten Angebote als vertrauliche Anlage

Sachverhalt

Für die Anschaffung eines kommunalen Kleintraktors für die Kläranlage wurden im Haushalt 42.000 € eingeplant. Der Traktor sollte mit einem Mähwerk plus Sammler und einer winterdienst-tauglichen Kehrmaschine ausgerüstet werden.

In einem zweiten Schritt sollte an dem Traktor ein Frontlader-System angebaut werden, um den getrockneten Klärschlamm zu verladen, aber auch um andere Aufgaben erledigen zu können. Im Rahmen der Angebotseinholung hat sich herausgestellt, dass kleine Kommunaltraktoren mit Frontlader, die geforderte Tragkraft von mindestens 1100 kg nicht erreichen. Aus diesem Grund wurde nach Alternativen zum kommunalen Kleintraktor gesucht.

Größere kommunale Traktoren erfüllen zwar die geforderte Tragkraft mit ihren Frontlader-Systemen, sind aber von der Anschaffung her wesentlich teurer. Landwirtschaftliche Traktoren sind stabiler als kommunale Kleintraktoren und können die geforderte Frontlader-Tragkraft von 1.100 kg erreichen. Die Kosten für diese landwirtschaftlichen Traktoren sind vergleichbar mit denen der kommunalen Kleintraktoren. Ein großer Vorteil des landwirtschaftlichen Traktors ist zudem, dass das Mulchgerät vom Bauhof benutzt werden kann. Der Frontlader soll auch zum Abladen und Transportieren von Polymerflockungsmittelcontainern genutzt werden. Ein weiterer Einsatzpunkt ist im Bereich der Kanalisation mit ihren Pumpwerken und Kompressoranlagen. Wegen der Geländegängigkeit eines Traktors mit Frontlader können die schweren Pumpen aus den Schächten der Pumpstationen leichter geborgen und wieder eingebracht werden. Aus diesem Grund ist die Anschaffung eines Frontladers bereits zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll und nicht erst dann, wenn die Schlamm-trocknung fertiggestellt ist. Wenn ein Frontlader-System gleich bei einer Neuanschaffung installiert wird können je nach Hersteller ca. 700 € eingespart werden.

Im Haushalt wurden für ein Frontlader System allerdings keine Mittel eingeplant.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Im Haushalt sind 42.000.- € für die Anschaffung eines Kommunaltraktors unter FAHRZ038 eingestellt. Wie im Sachverhalt dargestellt wurde ist es aus Sicht der Kläranlagenleitung sinnvoller, einen landwirtschaftlichen Traktor mit Frontlader anzuschaffen. Der Preis hierfür würde bei 51.564 € brutto liegen und somit den Ansatz um 9.564 € überschreiten. Hierbei handelt es sich um eine überplanmäßige Ausgabe. Diese kann durch die Ersparnis bei der gleichzeitigen Anschaffung und durch die Erleichterung der Aufgabenerledigung begründet werden. Durch eine Einsparung im Bereich „EDV282 GIS-Anbindung Kläranlage“ können 3.000.- € eingespart werden. Die verbleibenden 6.564.- € müssen aus dem Finanzmittelbestand gedeckt werden. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit dem Team Finanzen abgestimmt.

Beschluss

Es wird ein Traktor Massey Ferguson MF 3630 A, mit einem Frontlader MF 916 mit Schaufel und Palettengabel angeschafft. Den Auftrag für die Lieferung erhält die BayWa Erding, da diese mit 51.564 € brutto das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Abstimmung: 20:0

11. Erhöhung Budget für Stromverbrauch im Sportforum

2014/0424

Sachverhalt

Seit der Inbetriebnahme 2011 des Sportforums wurde die Netznutzung durch die Fa. Bayernwerk (vormals E.ON-Netz) falsch berechnet. Von der Fa. Bayernwerk wurden die richtig gemeldeten Zählerstände eigenständig um eine Kommastelle (gemeldeter Zählerstand: 4.811,67 kWh; abgerechnet durch Bayernwerk: 481,16 kWh) nach links verschoben. Der Fehler ist bei der Begleichung der Rechnung leider nicht bemerkt worden. Im Frühjahr 2014 wurde der Fehler von der Fa. Bayernwerk bemerkt und mit einer Rechnung in Höhe von 31.359,71 € berichtigt. Auf Grund der berichtigten Zahlen werden sich die Kosten für den Strom im Jahr 2014 für das Sportforum auf ca. 45.000,- € belaufen. Somit werden im Jahr 2014 Gesamtkosten von ca. 76.400,- € (Nachzahlung + Jahresverbrauch/Netznutzung) fällig. Für den Haushalt 2014 wurden auf Grund der falschen vorliegenden Zahlen nur 25.000,- € eingeplant, dadurch sind 51.400,- € zu wenig in den Haushalt 2014 eingeplant. Wegen dem kurzen Zeitraum ist keine Verjährung eingetreten. Die Gemeinde ist daher verpflichtet, die Nachzahlung in voller Höhe zu leisten.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die Deckung erfolgt aus der Finanzrücklage. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit dem Team Finanzen abgesprochen.

Beschluss

Die Haushaltsmittel für den Energieverbrauch werden um 51.400,-- € auf 76.400,-- € erhöht.

Abstimmung: **20:0**

12. Machbarkeit und Kosten für eine Kunsteisfläche

2014/0425

Anlagen zum Beiblatt

Kostenaufstellung für Eisbahn als vertrauliche Anlage

Sachverhalt

Mit Gemeinderatsbeschluss 2014/0329 vom 17.06.2014 wurde die Verwaltung beauftragt, die Machbarkeit und die Kosten für eine Kunsteisbahn auf oder neben dem Rathausplatz zu prüfen.

Geprüft wurden Errichtung und Betrieb einer Kunsteisbahn mit einer Fläche von 15 m x 30 m vom 29.11.2014 bis 14.12.2014 (16 Tage ab Beginn des Weihnachtsmarktes).

Aus technischer Sicht wäre der Betrieb dieser Kunsteisbahn auf der Grünfläche neben dem Rathausplatz sinnvoll und möglich.

Die Kosten für die Kunsteisbahn wurden mit ca. 50.700,-- € ermittelt. In den genannten Kosten sind die Mietgebühren für die Eisbahn mit Zubehör, die Auf- und Abbaukosten, sowie die geschätzten Stromkosten enthalten. Nach Angaben des Eisbahnvermieters werden in den 16 Tagen ca. 18.000 kWh Strom (\cong Jahresstromverbrauch von 4 Haushalten mit 3 Personen) benötigt. Bei ungünstiger Witterung kann sich der Stromverbrauch erhöhen. Sollten sehr milde Temperaturen ($> 8^{\circ}\text{C}$) herrschen, erhöht sich der technische Aufwand zur Eisherzeugung. Die damit verbundenen Kosten sind ebenso nicht im o.g. Preis enthalten wie die Kosten für eine eventuelle Beleuchtung der Eisbahn, Wasserkosten, Stromkosten zum Abtauen der Eisfläche bei Rückbau, Kosten für Schallschutzmaßnahmen. Die Bereitstellung von Leihschlittschuhen kostet zusätzlich 3.153,50 €. Angaben zu zusätzlichen Personalkosten für den Unterhalt (u.a. Eisbereitung an den 16 Tagen) der Eisfläche können von der Verwaltung nicht gemacht werden, da der Aufwand stark von der Nutzung und der Witterung abhängig und nicht abgeschätzt werden kann.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Im Haushalt 2014 sind für eine Kunsteisbahn unter SACH 516 € 15.000,- eingeplant. Somit würden überplanmäßige Kosten von mindestens € 35.700,- anfallen. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit dem Team Finanzen abgestimmt.

Beschluss

Die Verwaltung soll prüfen, ob Sponsoren gefunden und die Kosten somit gemindert werden können. Sollte dies der Fall sein, wird das Thema „Kunsteisbahn“ weiter verfolgt.

Abstimmung: 17:3

13. Zuschussantrag für die Teilnahme am DSJ-Trainingscamp China

2014/0426

Anlagen zum Beiblatt

Zuschussantrag Nicole Bajt mit Einladung von der Deutschen Sportjugend

Sachverhalt

Der Gemeindeverwaltung liegt ein Zuschussantrag von der Softballspielerin Nicole Bajt aus Hallbergmoos für die Teilnahme an einem internationalen Trainingslager vor.

Nicole Bajt, wurde aus einer Vielzahl von Bewerbern von der Deutschen Sportjugend für das dsj academy camp in China im August 2014 ausgewählt. Junge engagierte Sportler bekommen hier eine Möglichkeit sich sowohl persönlich als auch für ihre Vereine weiterzuentwickeln. Die Teilnehmer treffen Spitzensportler, Politiker, Funktionäre und repräsentieren ihre Heimatgemeinde, ihren Verband und ihren Verein.

Der individuelle Kostenbeitrag für das dsj academy camp beträgt 2.000 Euro.

Weitere Zuschüsse von Dritten, beispielsweise von Verbänden oder Vereinen, erhält Frau Bajt bisher nur vom Förderverein des Heimatvereins (Haar Disciples e.V.) mit 500 Euro. Restliche Anfragen wurden abgelehnt.

In den aktuellen Zuschussrichtlinien ist für diese Art von Zuschüssen bisher keine einheitliche Regelung getroffen worden. Bisher wurden folgende Zuschussanträge für sportliche internationale Veranstaltungen von Spitzensportlern und ausgewählten engagierten Sportlern aus Hallbergmoos im Einzelfall behandelt und gewährt:

2004 Brigitte Wagner (SVS) Teilnahme Olympische Sommerspiele Athen 1.000 €

2004 Brigitte Wagner (SVS) Anerkennung der Leistung in Athen 1.000 €

2011 Alexandra Mitschke (VfB) Teilnahme am Ironman Hawaii 500 €

2012 Alexandra Mitschke (VfB) Teilnahme am Ironman Hawaii 500 €

2012 Sandra Morawitz (VfB) Teilnahme Weltmeisterschaft Biathle Dubai 500 €

(genehmigt, aber wegen Nichtteilnahme nicht ausgezahlt)

2012 Jakob Jung (SVS) Jugendbotschafter bei den Olympischen Spielen London 200 €

2014 Andreas Walbrun (SVS) Teilnahme Ringercamp Colorado 500 €

2014 Marcel Berger (SVS) Teilnahme Ringercamp Colorado 500 €

2014 Julian Gebhard (SC Unterföhring) Teilnahme Ringercamp Colorado 500 €

2014 Jakob Jung (SVS) Teilnahme dsj Academy Camp China 500 €

GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)

Die Gemeinde fördert nur im Ausnahmefall und im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten unterstützungswürdige Aktivitäten durch freiwillige Leistungen (4.6.).

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Ausreichende Mittel im Haushalt 2014 sind hierfür vorhanden.

Beschluss

Frau Nicole Bajt wird in Anlehnung an die bisherige Praxis ein Zuschuss in Höhe von 500 Euro für internationale Sportveranstaltungen (dsj Academy Camp China) gewährt.

Abstimmung: 17:3

14. Zuschussantrag für die Teilnahme an der Europameisterschaft der Softball-Juniorinnen mit Trainingscamp

2014/0427

Anlagen zum Beiblatt

Zuschussantrag Fiona Brosch mit Einladung vom Bundestrainer

Sachverhalt

Der Gemeindeverwaltung liegt ein Zuschussantrag von der Softballspielerin Fiona Brosch aus Hallbergmoos für die Teilnahme an den Europameisterschaften in Rosmalen (NL) und vorangehender Trainingswoche in Wesseling vor.

Fiona Brosch wurde aufgrund Ihrer sehr guten Leistungen im Softball in diesem Jahr vom Bundestrainer in den Europameisterschaftskader berufen. Die Kosten für die Trainingswoche in Wesseling und die Europameisterschaft in Rosmalen können noch nicht genau beziffert werden. Bisher wurde eine Vorauszahlung in Höhe von 750 Euro geleistet.

Weitere Zuschüsse von Dritten, beispielsweise von Verbänden oder Vereinen, erhält Frau Brosch bisher nur vom Heimatverein (Freising Grizzlies) mit 100 Euro.

In den aktuellen Zuschussrichtlinien ist für diese Art von Zuschüssen bisher keine einheitliche Regelung getroffen worden. Bisher wurden folgende Zuschussanträge für sportliche internationale Veranstaltungen von Spitzensportlern und ausgewählten engagierten Sportlern aus Hallbergmoos im Einzelfall behandelt und gewährt:

2004 Brigitte Wagner (SVS) Teilnahme Olympische Sommerspiele Athen 1.000 €
2004 Brigitte Wagner (SVS) Anerkennung der Leistung in Athen 1.000 €
2011 Alexandra Mitschke (VfB) Teilnahme am Ironman Hawaii 500 €
2012 Alexandra Mitschke (VfB) Teilnahme am Ironman Hawaii 500 €
2012 Sandra Morawitz (VfB) Teilnahme Weltmeisterschaft Biathle Dubai 500 €
(genehmigt, aber wegen Nichtteilnahme nicht ausgezahlt)

2012 Jakob Jung (SVS) Jugendbotschafter bei den Olympischen Spielen London 200 €
2014 Andreas Walbrun (SVS) Teilnahme Ringercamp Colorado 500 €
2014 Marcel Berger (SVS) Teilnahme Ringercamp Colorado 500 €
2014 Julian Gebhard (SC Unterföhring) Teilnahme Ringercamp Colorado 500 €
2014 Jakob Jung (SVS) Teilnahme dsj Academy Camp China 500 €
Offener Antrag: 2014 Nicole Bajt (Softball/Haar Disciples e.V.) dsj Academy Camp China

GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)

Die Gemeinde fördert nur im Ausnahmefall und im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten unterstützungswürdige Aktivitäten durch freiwillige Leistungen (4.6.).

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Ausreichende Mittel im Haushalt 2014 sind hierfür vorhanden.

Beschluss

Fiona Brosch wird in Anlehnung an die bisherige Praxis ein Zuschuss in Höhe von 500 Euro für internationale Sportveranstaltungen (Europameisterschaft Rosmalen mit Trainingswoche) gewährt.

Abstimmung: 16:3

Gemeinderatsmitglied Brosch nahm an der Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teil.

15. Antrag auf Defizitausgleich für die Kinderkrippe Hallbergmoos der Inneren Mission München im MABP

2014/0428

Anlagen zum Beiblatt

Antrag der Inneren Mission München vom 11. Juli 2014 (Anlage 1)
Kalkulation der Inneren Mission München (Anlage 2)
Vergleichsberechnung der Gemeinde Hallbergmoos (Anlage 3)
Prüfbericht der Gemeindeverwaltung (Anlage 4)
Beschlussbuchauszug aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 3. Mai 2011 (Anlage 5 - vertraulich)

Sachverhalt

Im MABP wird von Frau Reischl (privater Investor) eine viergruppige Kinderkrippe (48 Plätze) errichtet. Diese 48 Krippenplätze wurden von der Gemeinde Hallbergmoos als bedarfserforderlich anerkannt. Damit wurde die Möglichkeit eröffnet, dass vom Freistaat Bayern und der Gemeinde Hallbergmoos Baukostenzuschüsse geleistet werden können. Die Gemeinde Hallbergmoos hat sich dadurch 12 Krippenplätze zur Deckung des örtlichen Be-

darfs sichern können. Die restlichen 36 Krippenplätze können mit Kindern von Beschäftigten im MABP, aber grundsätzlich auch von ortsansässigen Kindern belegt werden, soweit freie Plätze vorhanden sind. Für die 36 Krippenplätze laufen derzeit Verhandlungen zwischen der Inneren Mission München und Unternehmen. Bislang wurden aber noch keine Betreuungsverträge mit Eltern abgeschlossen; gleiches gilt für die Verhandlungen über Belegplätze.

Die vorliegende Kalkulation (Anlage 2) basiert daher auf Erfahrungswerte der Inneren Mission München. Hiernach beläuft sich das Defizit auf 2 € pro Platz und Buchungsstunde. Daraus resultiert ein angenommenes jährliches Defizit von insgesamt 128.838 €. Bei der Kalkulation wurden die in den örtlichen Kinderkrippen derzeit festgelegte Gebühr von 1,60 € pro Buchungsstunde zu Grunde gelegt.

Eine Vergleichsberechnung unter Zugrundelegung des Kostenplans Krippe Spatzennest für das Jahr 2014 (95 % der Haushaltsangabe bezogen auf 48 Plätze - Anlage 3) ergibt, dass das angenommene Defizit nicht zu hoch angesetzt wurde.

Die Plausibilität der Kalkulation der Inneren Mission München (Anlage 2) und der Vergleichsberechnung der Gemeinde Hallbergmoos (Anlage 3) ergibt sich aus der Prüfübersicht der Verwaltung (Anlage 4).

Aufgrund der Bedarfsanerkennung der 48 Krippenplätze hat die Gemeinde einen Förderbetrag von derzeit ca. 177.442 € pro Jahr an die Innere Mission zu entrichten. Den gleichen Förderbetrag entrichtet der Freistaat Bayern.

Unter der Annahme, dass im schlimmsten Fall ein Defizit in Höhe von insgesamt 128.838 € anfällt, beträgt die maximale finanzielle Beteiligung der Gemeinde Hallbergmoos an der Krippe im MABP jährlich ca. 306.280 €.

Diese finanzielle Leistung der Gemeinde Hallbergmoos erscheint im Hinblick der Sicherung des Standortes MABP (weicher Standortfaktor), der Sicherung von 12 Krippenplätze für ortsansässige Kinder und der optionalen Belegung weiterer Krippenplätze als sachgerecht und auch zielführend.

Im Zusammenhang mit der Festlegung der vertraglichen Vereinbarung mit dem Investor der viergruppigen Krippe hat der Gemeinderat festgelegt, dass von der Gemeinde Hallbergmoos ein Defizitausgleich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Krippe nicht erfolgt (vgl. vertrauliche Anlage 5).

Stellungnahme der Sozialreferentin:

Die Defizitübernahme wird unterstützt, weil dadurch ein weicher Standortfaktor für den MABP gestärkt wird. Fragen hierzu beantworte ich in der Sitzung.

Stellungnahme des Wirtschaftsreferenten:

Wird bis zur Sitzung nachgereicht.

GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)

11. (4) Die Gemeinde unterstützt Privatinitiativen, Organisationen und Vereine, die soziale Aufgaben erfüllen, und fördert diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

11. (5) Die Gemeinde stellt zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Angebote zur Verfügung

15.3 (2) Die Gemeinde schafft durch weiche Standortfaktoren die entsprechenden Voraussetzungen

Zu 15.3(2): Neben den Faktoren wie die Nähe zum Flughafen mit seinen Interkontinentalverbindungen, Infrastrukturellen Anbindungen und der Nähe zu München und dem Alpenvorland sollten folgende weiche Standortfaktoren geschaffen / beibehalten / verbessert, wenn möglich beeinflusst und damit auch geworben werden:

- Kinderbetreuung (Kleinkinderbetreuung, Kindergärten, Hort, Mittagsbetreuung, Jugendzentrum)
- Firmenkindergarten (eventuell mit Unterstützung der ansässigen Firmen).

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Mittel für die Defizitentrichtung für die Krippe im MABP sind weder im Haushalt 2014 noch in der mittelfristigen Finanzplanung eingestellt. Für das Haushaltsjahr 2014 müsste daher ein Betrag von etwa 43.000 € überplanmäßig genehmigt werden. Die Deckung erfolgt über den Finanzmittelbestand. Diese Angelegenheit ist mit dem Team Finanzen abgestimmt.

Beschluss

Mit der Inneren Mission München kann eine Defizitvereinbarung abgeschlossen werden, wobei der Höchstbetrag der jährlichen Defizittragung vorerst auf 128.000 € gedeckelt wird. Für das Haushaltsjahr 2014 wird ein Betrag von 43.000 € zur Deckung des möglichen Defizits außerplanmäßig genehmigt. In den Folgejahren wird zur Deckung des möglichen Defizits ein Betrag von 128.000 € in den Haushalt und die mittelfristige Finanzplanung aufgenommen. Soweit die Innere Mission München Kinder aufnimmt, die weder von Beschäftigten im MABP noch aus der Gemeinde Hallbergmoos stammen, wird der Defizitausgleich anteilig gekürzt.

Abstimmung: **20:0**

16. Antrag auf Ermäßigung der Kindergartengebühren ab 1. September 2014 **2014/0429**

Anlagen zum Beiblatt

Antrag der Fraktion der Einigkeit vom 15. Juni 2014

Sachverhalt

Die Fraktion der Einigkeit hat folgenden Antrag vom 15. Juni 2014 (*kursiv dargestellt*) gestellt:

Für Familien die von der bisherigen Gebührensenkung des letzten Kindergartenjahres durch den Freistaat nicht betroffen sind, soll die Kindergartengebühr in Hallbergmoos ab 01.09.2014 monatlich um 50 Euro reduziert werden.

Sachverhalt

Die Gemeinde Hallbergmoos hat in den letzten Jahren etliche Kindergärten, Horte und Krippen gebaut. Kindergärten sind familienergänzende Einrichtungen und unterstützen unsere Kinder in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Personen. Sie gehören zum Elementarbereich des Bildungswesens. Bisher wurde durch die Gemeinde vordringlich in die Qualität der Betreuung durch mehr Betreuerinnen investiert. Jetzt ist es an der Zeit, eine Beitragsreduzierung auch für die Familien zu erreichen, die von der bisherigen Gebührensenkung des letzten Kindergartenjahres durch den Freistaat nicht betroffen sind.

Begründung

Wenn junge Familien mit Kindern gefördert werden sollen, wie bei jeder Gelegenheit betont wird, dann müssen wir diese auch im Rahmen unserer Möglichkeiten finanziell unterstützen. Wer Familienförderung ernst nimmt, darf Kindergartengebühren nicht ständig erhöhen, er muss sie mittelfristig sogar komplett abschaffen. In der Umgebung von München wo die Kosten für Miete und Grundstückspreise besonders hoch sind, sollten wir dafür sorgen, dass wir mit unseren überdurchschnittlichen Gewerbesteuererinnahmen auch eine Verbesserung für unsere Familien erreichen.

Natürlich wäre es Aufgabe des Staates, nicht nur für einen kostenlosen Schulbesuch und ein kostenloses Studium zu sorgen, sondern auch Kindergärten und andere Einrichtungen für Kinder kostenfrei zu stellen. Aber so lange dies nicht passiert, sollte Hallbergmoos mit gutem Beispiel vorangehen. Wir können es uns leisten.

Kosten

Bei ca. 270 Kindergartenkindern wird dies jährliche Kosten in Höhe von 162.000,00 Euro verursachen.

Stellungnahme der Verwaltung:

1. die Gebührenermäßigung bezieht sich nicht auf Krippen und führt zumindest diesbezüglich zu einer Ungleichbehandlung, weil es einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz bereits mit Vollendung des ersten Lebensjahres gibt und außerdem der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung auch für Krippenkinder Anwendung findet,
2. Ungeachtet des fehlenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz im Hort dürften sich zumindest die Eltern der Hortkinder ungleich behandelt fühlen,
3. Kinderreiche Familien werden durch eine großzügige Geschwisterkinderregelung entlastet,
4. Das Amt für Jugend und Familie übernimmt nach dem Sozialgesetzbuch die Kindergartengebühr in vollem Umfang, wenn sich Familien in einer nachgewiesenen finanziellen Notlage befinden.

Stellungnahme der Sozialreferentin:

Die Stellungnahme der Verwaltung wird voll und ganz unterstützt. Fragen hierzu beantwortete ich in der Sitzung.

GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)

11. (1) Soziale Aspekte sind bei allen gemeindlichen Entscheidungen zu berücksichtigen.
2.7 Subsidiaritätsprinzip

Leistungen werden nur dann von der Gemeinde übernommen, wenn sie erforderlich sind und von den Betroffenen nicht anderweitig erbracht werden können.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die Gebührenreduzierung führt zu einer Erhöhung des im Haushaltsjahr 2013 für die vier Kindergärten eingestellten Defizits um ca. 54.000 € (September bis Dezember 2013). Zudem erhöht sich das Defizit in den Folgejahren um ca. 162.000 €. Die Mehrausgaben müssen überplanmäßig bereitgestellt werden. Die Angelegenheit ist mit dem Team Finanzen abgestimmt.

Beschluss

Laut Antrag:

Für Familien, die von der bisherigen Gebührensenkung des letzten Kindergartenjahres durch den Freistaat nicht betroffen sind, wird die Kindergartengebühr in Hallbergmoos ab 01.09.2014 monatlich um 50,- Euro reduziert.

Für den Antrag stimmten 6 Mitglieder des Gemeinderats, dagegen stimmten 14 Mitglieder des Gemeinderats. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Abstimmung: 6:14

17. Standortmarketingmaßnahmen für den Munich Airport Business Park 2014/0430

Sachverhalt

In den vergangenen Investorensitzungen haben sich zwei Agenturen vorgestellt, die sich mit Standortmarketingmaßnahmen befassen. Die Investorengemeinschaft des MABPs und Vertreter der Gemeindeverwaltung sind sich einig, dass Standortmarketingmaßnahmen für den Munich Airport Business Park unausweichlich sind, um auch eine langfristige Vermietung und Senkung der verfügbaren Flächen anstreben zu können.

Für das Standortmarketing haben sich die Firma kloetzldesign GmbH und die Firma Steinlein Werbeagentur GmbH vorgestellt und beworben. Nach den beiden Präsentationen in der Investorensitzung haben die Investoren folgende Präferenzen und Vorschläge über Leistungsangebote zusammenfassend abgegeben:

Die Investoren geben mehrheitlich der Firma kloetzldesign GmbH den Vorzug. Sie empfehlen folgende Maßnahmen:

- a. Strategieentwicklung – Workshop
- b. Broschüre (bis zur Expo)
- c. Verkehrsleit- und Orientierungssystem
- d. Nutzungs- und Gestaltungskonzept

Die Kosten belaufen sich hierbei auf ca. 55.000 Euro. Die Beauftragung von einzelnen Maßnahmen und die damit verbundenen Kosten werden in einem weiteren Workshop mit den Investoren und der Agentur detailliert erörtert und festgelegt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die Ausgabe ist unabweisbar, da die ersten Standortmarketingmaßnahmen bis zur Expo Real 2014 im Oktober durchgeführt werden sollen. Einer Verschiebung dieser Maßnahmen auf nächstes Jahr kann nicht zugestimmt werden, da Mieter im MABP schon jetzt gebunden werden müssen.

Es handelt sich hierbei um eine überplanmäßige Ausgabe. Eine Deckung aus dem Budget Standortmarketing ist nicht möglich, daher muss die Deckung aus dem Finanzmittelbestand erfolgen. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit dem Team Finanzen abgeklärt.

Beschluss

Die Gemeinde beauftragt die Firma kloetzldesign GmbH mit Maßnahmen für das Standortmarketing. Den oben genannten Maßnahmen und der überplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

Abstimmung: 20:0

- | | |
|---|------------------|
| 18. Anfragen | 2014/0431 |
| 18.1. Gemeinderatsmitglied Lemer | 2014/0432 |

Speziell im Sportforum kommt es zu Verzögerungen der Baumaßnahme (Haupteingang). Die eigentliche Maßnahme ist längst abgeschlossen, es fehlen nur noch ein paar Fliesen.

Kann man für solche Maßnahmen einen Zeitplan vorgeben? Bitte um Prüfung ob dadurch die Maßnahme beschleunigt werden könnte.

Antwort Bürgermeister:

Wir werden prüfen, ob in solchen Fällen Zeitpläne vergeben werden können.

19. Bürgerfragestunde (keine)

2014/0433

Vorsitzender:

Schriftführer:

Harald Reents
Erster Bürgermeister

Verena Wagner
Verwaltungsfachangestellte